

# Bibliotheksordnung

für die Bibliothek des Fördervereins SKSK e.V.

## § 1 Zulassung zur Benutzung

Die Bibliothek des SKSK dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Mitglieder des SKSK und der interessierten Allgemeinheit. Die Benutzung erfolgt für Mitglieder jederzeit, ansonsten nach formloser Anmeldung beim SKSK (unter [eolas@sksk.de](mailto:eolas@sksk.de)).

## § 2 Benutzungsausweise

Ein besonderer Benutzerausweis wird nicht ausgestellt. Wer die Bibliothek benutzen möchte und nicht persönlich bekannt ist, gibt der Bürokraft oder einem Vorstandsmitglied des SKSK, oder einer bevollmächtigten Person (Arndt Wigger) Name, Adresse und Kontaktdaten an. Es kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises verlangt werden.

## § 3 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten sind die Bürozeiten des SKSK, die auf der Homepage des SKSK (<http://www.sksk.de/kontakt.php>) veröffentlicht sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Bibliothek nach persönlicher Vereinbarung und Absprache genutzt werden. Ein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten besteht nicht.

## § 4 Gebühren

Die Benutzung der Bibliotheken ist gebührenfrei. Spenden werden jedoch gerne entgegengenommen.

## § 5 Benutzung

1. Die Bibliothek des SKSK ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek.
2. In Einzelfällen kann eine Ausleihe aus den Beständen der Bibliothek gestattet werden. Hierfür ist ein Leihschein vollständig und leserlich auszufüllen. Durch die Bürokraft oder einen Bevollmächtigten des SKSK wird ein Stellvertreter an den Standort des Buches gestellt sowie in den Standortkatalog eingelegt.
3. Die Bibliothek kann die Anzahl der einem Benutzer gleichzeitig ausgeliehenen Werke beschränken.
4. Die Leihfristen werden von der Bibliothek festgelegt. Grundsätzlich gilt zunächst eine Leihfrist von vier Wochen, die jeweils um weitere vier Wochen verlängert werden kann, wenn das Buch nicht zurückgefordert wird.
5. Die Weitergabe von ausgeliehenen Werken an Dritte ist nicht gestattet.
6. Darüberhinaus ist eine kurzfristige Ausleihe zur Anfertigung von Kopien (wenn der Zustand des Buches dies erlaubt) gegen Vorlage eines Ausweises möglich. Alternativ kann gegen eine geringfügige Spende die Benutzung des Kopiergeräts im Büro des SKSK angeboten werden.

## **§ 6 Verhalten innerhalb der Bibliothek**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
2. Benutzer dürfen daraufhin kontrolliert werden, ob sie Werke oder Gegenstände der Bibliothek unberechtigt mit sich führen.
3. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Schadensersatz**

Der Benutzer ist verpflichtet, die von ihm benutzten Werke schonend zu behandeln und sie vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Der Benutzer hat den Zustand des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die ersichtlich durch bloße Abnutzung entstanden sind. Unterbleibt die erforderliche Anzeige, so wird angenommen, daß der Benutzer das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Für schuldhaft Beschädigung und schuldhaften Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Im Falle der Weitergabe entliehener Werke an Dritte haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch dann, wenn ihm ein weiteres Verschulden nicht zur Last fällt. Gelingt es dem Benutzer nicht, ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen, so setzt die Bibliothek eine Ersatzsumme zur Wiederbeschaffung des Buches fest. Im Ausnahmefall kann der Benutzer eine photographische Reproduktion besorgen. In diesem Fall hat er den Wertausgleich zu zahlen.

## **§ 8 Verwaltungszwangsverfahren**

1. Wird ein Werk trotz mehrfacher Mahnung nicht zurückgegeben, so kann die Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen.
2. Anfallende Gebühren, die Kosten einer zwangsweisen Einziehung und die Kosten für den Ersatz verlorengegangener Werke können ebenfalls durch ein Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 9 Benutzungseinschränkungen, Benutzungsausschluß**

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann je nach Schwere des Verstoßes vom Vereinsvorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek des SKSK ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis erwachsenen Verpflichtungen (Schulden an Gebühren, nicht zurückgegebene Bücher usw.) bleiben bestehen.

## **§ 10 Schlußbestimmung**

1. Die Benutzungsordnung wird gut sichtbar im Bibliotheksraum ausgehängt bzw. ausgelegt.
2. Diese Benutzungsordnung ist in der Vorstandssitzung des SKSK am 20. Febr. 2016 verabschiedet worden und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.